

Persönliche Daten im Leserbrief

Zeitung veröffentlicht Einsendungen nur mit voller Adresse

In einer Regionalzeitung erscheint ein Leserbrief mit vollem Namen und kompletter Adresse, obwohl die Einsenderin und Beschwerdeführerin ausdrücklich gebeten hatte, den Brief ohne Adresse zu veröffentlichen. Sie teilt mit, dass die Zeitung sich weigere, eingesandte Briefe ohne Adresse zu veröffentlichen. Ihr sei erklärt worden: Entweder mit voller Adresse oder gar nicht. Sie lege aus persönlichen Gründen jedoch Wert darauf, dass ihre Anschrift nicht veröffentlicht werde. Der Redaktionsleiter teilt mit, dass es in seinem Blatt seit langem üblich sei, Leserbriefe nur mit voller Adresse zu veröffentlichen. Den Lesern solle so die Möglichkeit gegeben werden, die Einsender zu verifizieren. Damit habe man nie Probleme gehabt. Im Gegenteil, die Leser wollten dies in ihrer überwältigenden Mehrheit so. Selbstverständlich werde auf die Veröffentlichung der Adresse dann verzichtet, wenn der Verfasser oder die Verfasserin dadurch Nachteile zu erwarten hätten. Bei der Beschwerdeführerin, die permanent öffentlich auftrete, sei dies jedoch nicht der Fall. Sie müsse bei Veröffentlichung ihrer Adresse wegen ihrer Stellungnahme zu einem harmlosen lokalen Streit um ein Zeltdach weder mit Pressionen noch mit Belästigungen rechnen. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 in Verbindung mit Richtlinie 2.6 des Pressekodex, Absatz 3, Satz 2 verstoßen. Dort ist ausdrücklich festgehalten, dass die Presse beim Abdruck von Leserbriefen auf die Veröffentlichung von Adressenangaben verzichtet. Im vorliegenden Fall hat die Einsenderin sogar ausdrücklich darum gebeten, die Adresse nicht zu veröffentlichen. Selbst wenn es also, wie die Redaktionsleitung mitteilt, Praxis ist, alle Leserbriefe mit voller Adresse zu veröffentlichen, hätte man entweder dem Wunsch der Beschwerdeführerin nachkommen oder auf den Abdruck des Briefes verzichten müssen. Die Redaktion kann nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht beurteilen, ob dem Autor eines Leserbriefes Nachteile drohen oder nicht. Es mag sein, dass die Einsenderin permanent öffentlich auftritt. Dennoch ist sie in ihrem privaten Lebensbereich zu schützen, wenn sie das wünscht. Die Verpflichtung auf den Pressekodex beinhaltet auch die Verpflichtung auf den Schutz personenbezogener Daten im redaktionellen Umfeld. Die Richtlinie 2.6 wurde mit dem Zweck definiert, persönliche Daten von Leserbriefschreibern so weit wie möglich zu schützen. Wenn eine Zeitung von dieser Richtlinie abweichen will, so ist dies vor dem Hintergrund eines möglichst restriktiven Umgangs mit Leserdaten nicht im Sinne des Pressekodex. Zumindest müsste die Zeitung regelmäßig darüber informieren, dass der Abdruck von Leserbriefen so gehandhabt wird. Leser hätten dann die Möglichkeit, sich darauf einzustellen und gegebenenfalls keine Leserbriefe

an die Zeitung zu schreiben. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BA2-1/08)

Aktenzeichen:BA2-1/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung